



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Totalrevision der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001

Entwurf vom 27. Februar 2018

Vernehmlassung vom 1. Mai bis 31. August 2018

| | |
|---------|---|
| | 1. Allgemeine Bestimmungen |
| Art. 1 | Gemeinde |
| Art. 2 | Grundsatz |
| neu | Bezeichnung für Gemeindevorstand |
| neu | Mittelfristiger Ausgleich |
| | 2. Stimmberechtigte / Demokratische Rechte |
| Art. 3 | Politische Rechte |
| | 2.1 Wahlen und Abstimmungen |
| Art. 4 | Verfahren |
| Art. 5 | Urnenwahl |
| Art. 6 | Erneuerungswahlen, Ersatzwahlen |
| Art. 7 | Obligatorische Urnenabstimmung |
| Art. 8 | Nachträgliche Urnenabstimmung |
| | 2.2 Gemeindeversammlung |
| Art. 9 | Einberufung, Verfahren und Durchführung |
| Art. 10 | aufheben |
| Art. 11 | Rechtsetzungsbefugnisse |
| Art. 12 | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse |
| Art. 13 | Finanzbefugnisse |
| | 3. Behörden- und Verwaltungsorganisation |
| | 3.1 Allgemeine Bestimmungen |
| Art. 14 | Zuständigkeit |
| Art. 15 | Organisation |
| neu | Offenlegung der Interessenbindungen |
| | 3.2 Verwaltungsorganisation |
| Art. 16 | Grundsätze der Verwaltungsorganisation |
| Art. 17 | Organisationsreglement |
| Art. 18 | Sekretariate und Fachpersonen |
| Art. 19 | Wirkungsorientierte Verwaltungsführung |
| Art. 20 | Rechtsmittel |
| | 3.3 Gemeinderat |
| Art. 21 | Zusammensetzung |
| Art. 22 | Wahlbefugnisse |
| Art. 23 | Allgemeine Befugnisse |
| Art. 24 | Rechtsetzungsbefugnisse |
| Art. 25 | Finanzbefugnisse |
| | 3.4 Ständige Ausschüsse des Gemeinderates |
| | 3.4.1 Steuerausschuss |
| Art. 26 | Zusammensetzung und Aufgaben |
| | 3.4.2 Bauausschuss (Baubehörde) |
| Art. 27 | Zusammensetzung und Aufgaben |
| | 3.5 Beratende Kommissionen des Gemeinderates |
| | 3.5.1 Ortsbild- und Denkmalschutzkommission |
| Art. 29 | Zusammensetzung und Aufgaben |
| Art. 31 | 3.5.2 Weitere Kommissionen / Arbeitsgruppen |
| | 3.6 Eigenständige Behörden und Kommissionen |
| | 3.6.1 Allgemeine Bestimmungen |
| Art. 32 | Aufgaben |
| Art. 33 | Organisation und Delegation |
| Art. 34 | Beratung |
| Art. 35 | Anträge an die Gemeindeversammlung |
| | 3.6.2 Schulpflege |
| Art. 36 | Zusammensetzung |
| Art. 37 | Aufgaben |
| Art. 38 | Allgemeine Befugnisse |
| Art. 39 | Finanzbefugnisse |

| | |
|-----------------------|--|
| Art. 40 neu neu | Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege Schulleitung Schulkonferenz |
| | 3.6.3 Sozialbehörde |
| Art. 41 | Zusammensetzung |
| Art. 42 | Aufgaben |
| Art. 43 | Finanzbefugnisse |
| | 3.7 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission |
| Art. 50 | Zusammensetzung |
| Art. 51 | Aufgaben |
| Art. 52 | Herausgabe von Unterlagen |
| neu | Prüfungsfristen |
| neu | Finanztechnische Prüfstelle |
| | 3.8 Wahlbüro |
| Art. 53 | Zusammensetzung und Aufgaben |
| | 4. Selbständige Gemeindeanstalten |
| | 4.1 Gemeindewerke Pfäffikon ZH |
| Art. 53 a | Aufgabenübertragung |
| Art. 53 b | Aufgaben |
| Art. 53 c | Finanzierung |
| Art. 53 d | Organisation |
| Art. 53 e | Übertragene Befugnisse |
| | 5. Einzelämter |
| | 5.1 Friedensrichterin / Friedensrichter |
| Art. 55 | Aufgaben |
| | 6. Schlussbestimmungen |
| Art. 62 | Inkrafttreten |
| Art. 63 | aufheben |

Daten der bisherigen Revisionen der Gemeindeordnung

- 1) Fassung gemäss Revision vom 30. November 2008
- 2) Eingefügt durch Revision vom 30. November 2008
- 3) Aufgehoben durch Revision vom 30. November 2008
- 4) Fassung gemäss Revision vom 22. September 2013
- 5) Eingefügt durch Revision vom 22. September 2013
- 6) Aufgehoben durch Revision vom 22. September 2013

Fussnoten erscheinen noch in der bisherigen Fassung

Nummerierung der Artikel

Zur besseren Vergleichbarkeit wurde die bisherige Nummerierung der Artikel beibehalten. Sie enthält durch die bisherigen Revisionen Lücken, weil mehrere Artikel in der Zwischenzeit aufgehoben oder ergänzt wurden. Dies wird nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens korrigiert.

| | Alte Fassung | Neue Fassung |
|---|--|---|
| | 1. Allgemeine Bestimmungen | |
| Art. 1 <i>Gemeinde</i> | Pfäffikon bildet eine Politische Gemeinde. Die Primarschul- und die Oberstufenschulgemeinde sind mit der Politischen Gemeinde vereinigt. | Pfäffikon bildet eine politische Gemeinde. Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr. |
| Art. 2 <i>Grundsatz</i> | Die Gemeinde besorgt ihre Aufgaben selbständig. Sie verpflichtet sich zu einer ziel- und wirkungsorientierten Organisation. Sie nimmt ihre diesbezügliche Verantwortung wahr und erfüllt die Aufgaben zum Wohl der Einwohnerschaft. Die Gemeindeordnung regelt gemäss kantonalem Gemeindegesetz den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe. | ¹ Die Gemeinde besorgt ihre Aufgaben selbständig. Sie verpflichtet sich zu einer ziel- und wirkungsorientierten Organisation. Sie nimmt ihre diesbezügliche Verantwortung wahr und erfüllt die Aufgaben zum Wohl der Einwohnerschaft. ² Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe. |
| <i>neu</i> <i>Bezeichnung für den Gemeindevorstand</i> | | In der Gemeinde Pfäffikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet. |
| <i>neu</i> <i>Mittelfristiger Ausgleich</i> | | ¹ Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist. ² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre. |
| | 2. Stimmberechtigte / Demokratische Rechte | |
| Art. 3 <i>Politische Rechte</i> | Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. 1) Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus. Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Die Wohnsitzpflicht gilt nicht für die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderates, der Schulpflege, der Sozialbehörde sowie für den/die | ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderates, der Schulpflege und der Sozialbehörde sowie Delegierte der Gemeinde in Organisationen gemäss Art. 22 Abs.2. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz. |

| | | |
|------------------------------------|--|---|
| | Amtsvorsteher/in des Gemeindeammann- und Betreibungsamtes. 2) | |
| | 2.1 Wahlen und Abstimmungen | |
| Art. 4 <i>Verfahren</i> | Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach dem Gesetz über die politischen Rechte. 1) | ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros. |
| Art. 5 <i>Urnenwahl</i> | Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Mitglieder und die Präsidentin/der Präsident des Gemeinderates, mit Ausnahme des Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin 1) 2. die Mitglieder und die Präsidentin/der Präsident der Schulpflege 3. die Mitglieder der Sozialbehörde 4. die Mitglieder der Werkkommission 5. die Mitglieder und die Präsidentin/der Präsident der Rechnungsprüfungskommission 6. 3) 7. die Friedensrichterin/der Friedensrichter | unverändert |
| Art. 6 <i>Erneuerungswahlen</i> | Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 5 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt. 1) | unverändert Zusatz neu: Den Wahlunterlagen wird ein Kandidatenverzeichnis (Beiblatt) beigelegt. |

| | | |
|---|---|---|
| <p>Art. 6a <i>Ersatzwahlen</i> 2)</p> | <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Artikel 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p> | <p>unverändert</p> <p>Zusatz neu: Den Wahlunterlagen wird ein Kandidatenverzeichnis (Beiblatt) beigelegt.</p> |
| <p>Art. 7 <i>Obligatorische Urnenabstimmung</i></p> | <p>Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. Kreditbegehren, die im Einzelfall neue, einmalige Ausgaben von mehr als 1,5 Mio. Franken sowie neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- verursachen | <p>¹ Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck. 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen. |

| | | |
|---|---|---|
| | Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden in der Gemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die bereinigten Vorlagen an der Urne erfolgt. Bei Kreditbegehren von Zweckverbänden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, entfällt die Vorberatung. | ² Bei Geschäften, die der Urnenabstimmung unterbreitet werden müssen, sorgt der Gemeinderat mit geeigneten Informationen und Massnahmen dafür, dass die Mitwirkung der Bevölkerung möglich ist. Die Mitwirkung muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem noch auf eine Vorlage Einfluss genommen werden kann. |
| Art. 8 <i>Nachträgliche Urnenabstimmung</i> 1) | In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. | In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. |
| | 2.2 Gemeindeversammlung | |
| Art. 9 <i>Einberufung und Verfahren neu: Einberufung, Verfahren und Durchführung</i> | Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. | Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht, die Durchführung und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. |
| Art. 10 <i>Wahlkompetenzen</i> | Die Gemeindeversammlung wählt offen: 1. die Mitglieder des Wahlbüros 2. die kantonalen Geschworenen | aufheben |
| Art. 11 <i>Rechtsetzungskompetenzen</i> <i>neu: Rechtsetzungsbefugnisse</i> | Die Gemeindeversammlung ist insbesondere zuständig für: 1. die kommunale Richt- und Nutzungsplanung 2. die Verordnung über die Abgabe elektrischer Energie 3. die Verordnung über die Wasserversorgung 4. die Verordnung über die Abfallentsorgung 5. die Verordnung über die Abwasseranlagen 6. die Verordnung über die Behördenentschädigungen 7. die Verordnung über die Angestellten und das Besoldungswesen 8. die Polizeiverordnung 2) 9. die Verordnung über die Erdgasversorgung 2) 10. die Anstaltsordnung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH 2) | Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. die Abgabe elektrischer Energie 2. die Wasserversorgung 3. die Abfallentsorgung 4. die Abwasseranlagen 5. die Entschädigung der Behörden 6. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten 7. das Polizeirecht 8. die Erdgasversorgung 9. die Aufgaben- und Kompetenzordnung der Gemeindewerke (Anstaltsordnung) |

| | | |
|--|---|--|
| | | <p>10. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen</p> <p>11. die wirkungsorientierte Verwaltungsführung mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets</p> |
| <i>neu: Planungsbefugnisse</i> | | Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung |
| <p>Art. 12 <i>Allgemeine Kompetenzen</i></p> <p><i>Neu: Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</i></p> | <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorberatung von Geschäften, die der Urnenabstimmung unterstehen 2. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung gemäss übergeordnetem Recht 3. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 7 1) 4. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten 5. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen 6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird 7. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane 8. die Übernahme neuer Gemeindeaufgaben 2) | <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen zu Gegenständen, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen, 3. die Ausgliederung von Aufgaben mit untergeordneter Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern die Ausgabenbefugnisse der Urne nicht tangiert sind und die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. 7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans |

| | | |
|---|---|--|
| <p>Art. 13 <i>Finanzielle Kompetenzen</i></p> <p><i>Neu: Finanzbefugnisse</i></p> | <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge, in der Regel mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 3. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Globalkreditabrechnungen mit Berichten 1) 4. im Rahmen des Voranschlages enthaltene, nicht enthaltene und nicht gebundene Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> - einmalige Ausgaben über Fr. 250'000.-- im Einzelfall - jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 25'000.-- im Einzelfall 5. Kauf, Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.-- 6. den Verkauf und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 250'000.-- 7. die Bewilligung von Projektierungskrediten von weniger als Fr. 250'000.--, wenn vorauszusehen ist, dass der Bruttobaukredit mehr als Fr. 1'500'000.-- betragen wird und deshalb der Urnenabstimmung unterbreitet werden muss 8. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 250'000.-- im Einzelfall 9. die Gewährung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von mehr als Fr. 250'000.-- 10. die Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder an der Urnenabstimmung erteilt worden sind | <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes, 5. im Budget enthaltene, nicht enthaltene und nicht gebundene Ausgaben, <ul style="list-style-type: none"> - einmalige Ausgaben über Fr. 250'000.00 in Einzelfall, - jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 75'000.00 im Einzelfall, 6. Kauf, Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.00, 7. den Verkauf und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 250'000.00 8. die Bewilligung von Projektierungskrediten von weniger als Fr. 250'000.00, wenn vorauszusehen ist, dass der Bruttobaukredit mehr als Fr. 2'000'000.00 betragen wird und deshalb der Urnenabstimmung unterbreitet werden muss, 9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 250'000.00 im Einzelfall, 10. die Gewährung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie die Leistung von Kautionen im Betrag von mehr als Fr. 250'000.00, 11. die Genehmigung von Kreditabrechnungen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig. |
|---|---|--|

| | | |
|--|--|--|
| | 3. Behörden- und Verwaltungsorganisation | |
| | 3.1 Allgemeine Bestimmungen | |
| Art. 14 <i>Zuständigkeit</i> | Der Gemeinderat ist im Rahmen der Gemeindeordnung oberste Verwaltungsbehörde. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in den Kompetenzbereich der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urne oder an der Gemeindeversammlung sowie einer anderen Behörde fallen. Der Gemeinderat erlässt ein Leitbild. | unverändert |
| Art. 15 <i>Organisation</i> | Die Geschäftsführung der Behörden und der Verwaltung richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und dem vom Gemeinderat erlassenen Organisationsreglement. | unverändert |
| <i>Offenlegung der Interessenbindungen</i> | Neu | ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: ihre beruflichen Tätigkeiten, ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ² Das Verzeichnis der Interessenbindungen liegt öffentlich auf. |
| | 3.2 Verwaltungsorganisation | |
| Art. 16 <i>Verwaltungsstruktur</i> <i>Neu Grundsätze der Verwaltungsorganisation</i> | Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Geschäftsfelder gegliedert: 1) - Abfallbewirtschaftung - Abwasserentsorgung - Bau, Planung und Umwelt - Behörden und Organisation - Bevölkerungsdienste - Energieversorgung - Familie und Alter - Finanzen - Freizeit und Sport - Gesundheit | ¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren. ² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten. |

| | | |
|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Jugend und Integration - Kultur - Liegenschaften - Schule - Sicherheit - Soziales - Steuern - Verkehr - Wasserversorgung - Wirtschaft und Arbeit <p>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Geschäftsfelder zu und bezeichnet die Stellvertreterinnen/die Stellvertreter. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet. Im Falle der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin/des Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus wichtigen Gründen vorgenommen werden.</p> | <p><i>Bemerkung:</i> Die Geschäftsfelder werden inskünftig im Organisationsreglement erwähnt.</p> |
| <p>Art. 17 <i>Organisationsreglement</i></p> | <p>Der Gemeinderat erlässt oder ändert das Organisationsreglement. Darin regelt er die Detailorganisation für die Geschäfts- und Verwaltungsführung sowie die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Behörden und Verwaltung.</p> <p>Der Gemeinderat erlässt für seine Behördentätigkeit und diejenige seiner Ausschüsse und beratenden Kommissionen Geschäftsordnungen.</p> <p>Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen erlassen für ihre Behördentätigkeit eine eigene Geschäftsordnung.</p> | <p>¹ Der Gemeinderat erlässt oder ändert das Organisationsreglement. Darin regelt er die Detailorganisation für die Geschäfts- und Verwaltungsführung sowie die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Behörden und Verwaltung. Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt für seine Behördentätigkeit und diejenige seiner Ausschüsse und beratenden Kommissionen Geschäftsordnungen.</p> <p>³ Die eigenständigen Kommissionen erlassen für ihre Behördentätigkeit eine eigene Geschäftsordnung.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| Art. 18 <i>Sekretariate und Fachper- sonen</i> | Der Gemeinderat bestimmt die Gemeindeschreiberin/den Gemeindeschreiber, die Sekretärinnen/die Sekretäre seiner Ausschüsse, beratenden Kommissionen und der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Sie führen das Protokoll und das Sekretariat und haben beratende Stimme. Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere Fachpersonen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen bezeichnen. Sie haben beratende Stimme. | ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Gemeindeschreiberin/den Gemeindeschreiber, die Sekretärinnen/die Sekretäre seiner Ausschüsse, beratenden Kommissionen und der eigenständigen Kommissionen. Sie führen das Protokoll und das Sekretariat und haben beratende Stimme. ² Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere Fachpersonen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen bezeichnen. Sie haben beratende Stimme. |
| Art. 19 <i>Wirkungsori- entierete Verwaltungs- führung</i> | Die Behörden arbeiten nach den Grundsätzen einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Mit den eingesetzten Mitteln zur Erfüllung des Leistungsauftrages soll ein möglichst grosser Nutzen erzielt werden. | Unverändert |
| Art. 20 <i>Rechtsmittel / Neubeurteilung</i> | Begehren um Überprüfung von Anordnungen einzelner Behördenmitglieder sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Gesamtbehörde einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist. | Begehren um Überprüfung und Neuurteilung von Verfügungen einzelner Behördenmitglieder oder Verwaltungsangestellten sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Gemeinderat oder der zuständigen eigenständigen Behörde einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist. |
| 3.3 Gemeinderat | | |
| Art. 21 <i>Zusammen- setzung</i> | Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Die Schulpräsidentin/der Schulpräsident nimmt von Amtes wegen Einsitz im Gemeinderat. 4) Ein Amtswechsel beim Schulpräsidium im Rahmen der Erneuerungswahlen erfolgt jeweils auf den Beginn eines neuen Schuljahres. 2) | ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin/der Präsident der Schulpflege. ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst. ³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien: – Zusammenhang der Aufgaben, – Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder, – sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung. |
| Art. 22 <i>Wahlkompeten- zen</i> | Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte: 1. die erste und zweite Vizepräsidentin/den ersten und zweiten Vizepräsidenten 2. die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher sowie de- | Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte: 1. die erste und zweite Vizepräsidentin/den ersten und zweiten Vizepräsidenten 2. die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher sowie de- |

| | | |
|---|---|--|
| <p><i>Neu: Wahlbefugnisse</i></p> | <p>ren Stellvertreterinnen und Stellvertreter</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Präsidentinnen/die Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, selbständigen Gemeindeanstalten, soweit die Wahl dem Gemeinderat zusteht 1) 4. den Finanz- und Steuerausschuss 5. den Bauausschuss 6. allfällige weitere Ausschüsse <p>Der Gemeinderat wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder und Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen nach vorheriger Ausschreibung, soweit die Wahl dem Gemeinderat zusteht 2. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen 3. das Kader der Feuerwehr und des Zivilschutzes 4. die Mitglieder der Zivilen Gemeindeführungsorganisation (ZGO/ZGF) | <p>ren Stellvertreterinnen und Stellvertreter</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Präsidentinnen/die Präsidenten der eigenständigen Kommissionen und selbständigen Gemeindeanstalten, soweit die Wahl dem Gemeinderat zusteht 4. den Grundsteuerausschuss 5. den Bauausschuss 6. allfällige weitere Ausschüsse <p>Der Gemeinderat wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder und Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen nach vorheriger Ausschreibung, soweit die Wahl dem Gemeinderat zusteht 2. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisation die Zuständigkeit nicht anders regelt 3. das Kader der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie der regionalen Führungsorganisation, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist 4. die notwendige Anzahl Wahlbüromitglieder |
| <p>Art. 23 <i>Allgemeine Kompetenzen</i></p> <p><i>Neu: Allgemeine Befugnisse</i></p> | <p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die strategische Führung der Gemeinde mit Zielvorgaben 2. den Vollzug der ihm durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben 3. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu 4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht zur Vertretung 6. die Bewilligung neuer Stellen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig ist 7. die Anstellung des Personals, soweit sie nicht einer anderen Stelle übertragen wird 8. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um un- | <p>1 bis 7,9,10 unverändert</p> <p>8. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um un-</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | <p>bewohntes Gebiet handelt</p> <p>9. die Unterstützung des Gemeindereferendums 2)</p> <p>10. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts 2)</p> <p>Der Gemeinderat kann einzelne Verwaltungsstellen mit dem Aufgabenvollzug beauftragen.</p> | <p>bewohntes Gebiet handelt, das für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist.</p> <p>11. die Festsetzung und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien unverändert</p> |
| <p>Art. 24 <i>Rechtsetzungs- kompetenzen</i></p> <p><i>Neu: Rechtssetzungs- befugnisse</i></p> | <p>Der Gemeinderat erlässt und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 3) 2. das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen 3. das Reglement über den Seerettungsdienst 4. das Reglement über die Verwaltungsgebühren 5. das Organisationsreglement | <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Organisationsreglement 2. das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen 3. das Reglement über den Seerettungsdienst |
| <p>Art. 25 <i>Finanzielle Kompetenzen</i></p> <p><i>Neu: Finanzbefugnisse</i></p> | <p>Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Aufgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, der Globalbudgets und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind und unter Vorbehalt von Ziff. 3 2. gebundene Ausgaben 3. neue, nicht gebundene Ausgaben ausserhalb von Leistungsaufträgen in folgendem Umfang: <ul style="list-style-type: none"> - einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 500'000.-- im Jahr - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.-- im Einzelfall, insgesamt bis Fr. 100'000.-- im Jahr 4. den Kauf und Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von Fr. 1'500'000.-- 5. den Verkauf und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von Fr. 250'000.-- 6. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von Fr. 250'000.-- im Einzelfall 7. die Gewährung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen bis zum Betrag von Fr. 250'000.-- im Einzelfall | <p>Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Aufgabenvollzug im Rahmen des Budgets und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind und unter Vorbehalt von Ziff. 3 2. gebundene Ausgaben 3. neue, nicht gebundene Ausgaben ausserhalb von Leistungsaufträgen in folgendem Umfang: <ul style="list-style-type: none"> - einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 500'000.00 im Jahr - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 75'000.00 im Einzelfall, insgesamt bis Fr. 250'000.00 im Jahr 4. den Kauf und Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von Fr. 2'000'000.00 5. den Verkauf und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von Fr. 250'000.00 6. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von Fr. 250'000.00 im Einzelfall 7. die Gewährung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie die Leistung von Kautionen bis zum Betrag von Fr. 250'000.00 im Einzelfall |

| | | |
|---|--|---|
| | <p>8. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes der Gemeinde</p> <p>Der Gemeinderat kann die zur Erfüllung von Leistungsaufträgen und Globalbudgets notwendigen Kompetenzen zur Kreditfreigabe bewilligter Kredite gemäss Ziffer 1 an einzelne Verwaltungsstellen übertragen.</p> | <p>8. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes der Gemeinde</p> <p>9. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die die Legislative bewilligt hat, sofern der Kredit eingehalten wurde.</p> |
| | 3.4 Ständige Ausschüsse des Gemeinderates | |
| | 3.4.1 Finanz- und Steuerausschuss | 3.4.1 Steuerausschuss |
| <p>Art. 26 <i>Zusammen- setzung und Auf- gaben</i></p> | <p>Der Finanz- und Steuerausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderates. Der Vorsitz wird durch den Gemeinderat bestimmt. 1)</p> <p>Die Aufgabe des Finanz- und Steuerausschusses besteht in der Vorbereitung der finanzpolitischen Entscheidungsgrundlagen. Er entscheidet über Steuererlassgesuche und ist Einschätzungsbehörde für die Grundsteuern gemäss kantonalem Recht.</p> | <p>Der Steuerausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderates. Der Vorsitz wird durch den Gemeinderat bestimmt. Er entscheidet über Steuererlassgesuche und ist Einschätzungsbehörde für die Grundsteuern gemäss kantonalem Recht.</p> |
| | 3.4.2 Bauausschuss (Baubehörde) | |
| <p>Art. 27 <i>Zusammen- setzung und Auf- gaben</i> 1)</p> | <p>Der Bauausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderates. Der Vorsitz wird durch den Gemeinderat bestimmt.</p> <p>Die Aufgabe des Bauausschusses besteht in der Umsetzung der Vorgaben des Gemeinderates in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollzug des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Planungs- und Baurechts - Planung, Bau und Betrieb des Strassen- und Wegnetzes <p>Der Bauausschuss ist örtliche Baubehörde im Sinne des übergeordneten Rechts. Für die Festsetzung von Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften stellt er dem Gemeinderat Antrag. In baurechtlichen Verfahren tritt der Bauausschuss nach aussen mit der Bezeichnung „Baubehörde Pfäffikon ZH“ auf.</p> | <p>Der Bauausschuss besteht aus vier Mitgliedern des Gemeinderates. Der Vorsitz wird durch den Gemeinderat bestimmt.</p> <p><i>Rest unverändert.</i></p> |

| | | |
|---|---|---|
| | 3.5 Beratende Kommissionen des Gemeinderates | |
| | 3.5.2 Natur- und Denkmalschutzkommission | Ortsbild- und Denkmalschutzkommission |
| Art. 29 <i>Zusammen- setzung und Auf- gaben</i> | Die Natur- und Denkmalschutzkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Gemeinderatsmitglied führt den Vorsitz. Die Kommission steht dem Gemeinderat und dem Bauausschuss in allen Fragen des Natur- und Denkmalschutzes beratend zur Seite. | ¹ Die Ortsbild- und Denkmalschutzkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates führt den Vorsitz. ² Mindestens drei Mitglieder müssen über fachliche Qualifikationen im Bereich des planungsrechtlichen Ortsbildschutzes oder der baulichen Veränderung von Denkmalschutzobjekten verfügen. ³ Die Kommission berät den Gemeinderat und die Baubehörde in Fragen des Ortsbild- und Denkmalschutzes. ⁴ Sie beurteilt die diesbezüglichen Baugesuche und verfügt dabei gegenüber der Baubehörde über ein Antragsrecht. |
| | 3.5.4 Weitere Kommissionen / Arbeitsgruppen | |
| Art. 31 <i>Weitere Kom- missionen/Ar- beitsgruppen</i> | Der Gemeinderat kann für einzelne Geschäftsfelder, die über keine ständigen Kommissionen verfügen, bei Bedarf für bestimmte Aufgaben beratende Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bestimmen. Er kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen und Kommissionen oder Arbeitsgruppen in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. Aufgaben und Kompetenzen müssen jeweils bestimmt werden. Beratende Organe sind nicht berechtigt, gegen aussen hoheitlich zu handeln. | unverändert |
| | 3.6 Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen | 3.6 Eigenständige Behörden und Kommissionen |
| | 3.6.1 Allgemeine Bestimmungen | |
| Art. 32 <i>Aufgaben</i> | Die Kommissionen und Behörden mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind. | Die eigenständigen Behörden und Kommissionen erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind. |
| Art. 33 <i>Organisation und Delegation</i> | Die Kommissionen und Behörden mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen konstituieren sich selbst. Sie können jederzeit einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen | Die eigenständigen Behörden und Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie können jederzeit einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen und Pflichten der Präsiden- |

| | | |
|---|---|---|
| | und Pflichten der Präsidentin/dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern, Verwaltungsorganen, Schulleitungen oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen. | tin/dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern, Verwaltungsmitarbeitern, Schulleitungen oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen. |
| Art. 34 <i>Beratung</i> | Die Kommissionen und Behörden mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen und Arbeitsgruppen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl, jedoch nach vorgängiger Ausschreibung, bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Behörde oder Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen den Vorsitz. | Die eigenständigen Behörden und Kommissionen können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen und Arbeitsgruppen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl, jedoch nach vorgängiger Ausschreibung, bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der eigenständigen Behörde oder Kommission den Vorsitz. |
| Art. 35 <i>Anträge an die Gemeindeversammlung</i> | Anträge der Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seinem Antrag weiterleitet. | unverändert |
| | 3.6.2 Schulpflege | |
| Art. 36 <i>Zusammensetzung</i> 4) | Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Die Schulpräsidentin/der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst. | Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Die Schulpräsidentin/der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. |
| Art. 37 <i>Aufgaben</i> 1) | Die Schulpflege besorgt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Stimmberechtigten das gesamte Schulwesen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. | unverändert |
| Art. 38 <i>Allgemeine Kompetenzen</i> <i>neu: Allgemeine Befugnisse</i> | Die Schulpflege ist zuständig für: 1. die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule, soweit sie nicht Beschlüssen durch die Urne oder der Gemeindeversammlung unterliegen 2. das Anstellungsverhältnis der Schulleitungen, der Lehrpersonen sowie weiteren im schulischen Bereich tätigen Fachpersonen, soweit sie nicht ausdrücklich die Kompetenz einem anderen Organ überträgt 1) 3. den Erlass und die Änderung des Stellenplans für die gemeindeeigenen Lehrpersonen und übrige Stellen im Schulbereich 1) 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu | Die Schulpflege ist zuständig für: 1. die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule, soweit sie nicht Beschlüssen durch die Urne oder der Gemeindeversammlung unterliegen 2. das Anstellungsverhältnis der Schulleitungen, der Lehrpersonen sowie weiteren im schulischen Bereich tätigen Fachpersonen, soweit sie nicht ausdrücklich die Kompetenz einem anderen Organ überträgt 3. den Erlass und die Änderung des Stellenplans für die gemeindeeigenen Lehrpersonen und übrige Stellen im Schulbereich 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu |

| | | |
|---|--|--|
| | <ol style="list-style-type: none"> 5. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse 6. die Vertretung der Schule nach aussen; Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften 7. die Führung von Prozessen im Bereich des Schulwesens mit dem Recht auf Vertretung 8. Erlass und Änderung des Organisationsstatutes, der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme und weiterer Verordnungen, Reglementen und Richtlinien, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen 1) 9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Schulen in einem Stellenplan 2) | <ol style="list-style-type: none"> 5. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse 6. die Vertretung der Schule nach aussen; Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften 7. die Führung von Prozessen im Bereich des Schulwesens mit dem Recht auf Vertretung 8. Erlass und Änderung des Organisationsstatutes, der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme und weiterer Verordnungen, Reglementen und Richtlinien, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen 9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme 10. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Schulen in einem Stellenplan 11. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt |
| <p>Art. 39</p> <p><i>Finanzielle Kompetenzen</i></p> <p><i>neu:</i></p> <p><i>Finanbefugnisse</i></p> | <p>Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, des Globalbudgets und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden und Organe zuständig sind und unter Vorbehalt von Ziffer 3 2. gebundene Ausgaben 3. neue, nicht gebundene Ausgaben ausserhalb von Leistungsaufträgen in folgendem Umfang: <ul style="list-style-type: none"> - einmalige Ausgaben bis Fr. 125'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 250'000.-- im Jahr - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.--, insgesamt höchstens Fr. 100'000.-- im Jahr 1) | <p>Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, des Globalbudgets und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden und Organe zuständig sind und unter Vorbehalt von Ziffer 3 2. gebundene Ausgaben 3. neue, nicht gebundene Ausgaben ausserhalb von Leistungsaufträgen in folgendem Umfang: <ul style="list-style-type: none"> - einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 500'000.00 im Jahr - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 75'000.00, insgesamt höchstens Fr. 250'000.00 im Jahr |
| <p>Art. 40</p> <p><i>Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</i></p> | <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und eine vom Gesamt-Lehrerkonvent bestimmte Lehrperson mit beratender Stimme teil. Für die Behandlung besonderer Geschäfte kann die Schulpflege weitere Vertreterinnen/ Vertreter beiziehen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter haben Antragsrecht.</p> | <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrpersonen der Schule mit beratender Stimme teil. Für die Beratung besonderer Geschäfte können weitere Vertreter/Vertreterinnen beigezogen werden.</p> |

| | | |
|------------------------------------|--|--|
| | | ² Die Schulverwalterin/der Schulverwalter nimmt als Schreiberin/Schreiber an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. |
| <i>neu: Schulleitung</i> | | ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. ³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten. ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden. |
| <i>neu: Schulkonferenz</i> | | ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. ³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen. |
| | 3.6.3 Sozialbehörde | |
| <i>Art. 41 Zusammensetzung</i> | Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Die Sozialvorsteherin/der Sozialvorsteher vertritt den Gemeinderat in der Sozialbehörde und ist deren Präsidentin/Präsident. Im Übrigen konstituiert sich die Sozialbehörde selbst. | Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Die Sozialvorsteherin/der Sozialvorsteher vertritt den Gemeinderat in der Sozialbehörde und ist deren Präsidentin/Präsident. |
| <i>Art. 42 Aufgaben</i> | Die Sozialbehörde besorgt selbständig die Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. 4) Sie berät den Gemeinderat in Jugend-, Familien- und Altersfragen sowie im Bereich der Integrationspolitik. Sie ist die Anlaufstelle für diese Anliegen. 5) | |

| | | |
|--|---|--|
| <p>Art. 43 <i>Finanzielle Kompetenzen</i></p> <p><i>neu:</i> <i>Finanzbefugnisse</i></p> | <p>Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, des Globalbudgets und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden und Organe zuständig sind und unter Vorbehalt von Ziffer 3 2. gebundene Ausgaben 3. neue, nicht gebundene Ausgaben ausserhalb von Leistungsaufträgen in folgendem Umfang: <ul style="list-style-type: none"> – einmalige Ausgaben bis Fr. 25'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 100'000.-- im Jahr – jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50'000.-- im Jahr | <ol style="list-style-type: none"> 3. neue, nicht gebundene Ausgaben ausserhalb von Leistungsaufträgen in folgendem Umfang: <ul style="list-style-type: none"> – einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 100'000.00 im Jahr – jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50'000.00 im Jahr |
| | <p>3.8 Rechnungsprüfungskommission</p> | <p>3.7 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</p> |
| <p>Art. 50 <i>Zusammensetzung</i></p> | <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> | <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p> |
| <p>Art. 51 <i>Aufgaben</i> 1)</p> | <p>Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt. Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag inkl. Globalbudgets, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.</p> | <p>¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht (Berichte zu den Leistungsaufträgen und Globalkreditabrechnungen) und die Geschäftsführung. Die Prüfung der Geschäftsführung beschränkt sich auf abgeschlossene Geschäfte. ² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft auch Kreditabrechnungen, die der Gemeinderat in eigener Kompetenz genehmigt. ³ Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit. ⁴ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Art. 52 Referentinnen/ Referenten und Aktenbeizug neu: Herausgabe von Unterlagen</p> | <p>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den Antrag stellenden Behörden Referentinnen/ Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen müssen diese angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p> | <p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p> |
| <p>neu: Prüfungsfristen</p> | | <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 40 Tagen.</p> |
| <p>neu: Finanztechnische Prüfstelle</p> | | <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p> |
| | <p>3.9 Wahlbüro</p> | |
| <p>Art. 53 Zusammen- setzung und Auf- gaben</p> | <p>Das Wahlbüro besteht aus der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz), der Gemeindeschreiberin/dem Gemeindeschreiber (Sekretariat) und den von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl Mitglieder. Das Wahlbüro besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.</p> | <p>¹ Das Wahlbüro besteht aus der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz), der Gemeindeschreiberin/dem Gemeindeschreiber (Sekretariat) und einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl Mitgliedern. ² Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p> |

| | | |
|---------------------------------------|---|-------------|
| 2) | 3.10 Selbständige Gemeindeanstalten | |
| 2) | 3.10.1 Gemeindewerke Pfäffikon ZH | |
| Art.53 a Aufgabenübertragung 2) | Die kommunalen Aufgaben der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung und Abfallbewirtschaftung sind den „Gemeindewerken Pfäffikon ZH“ übertragen. Die „Gemeindewerke Pfäffikon ZH“ sind eine öffentlichrechtliche Gemeindeanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 15a des Gemeindegesetzes. | unverändert |
| Art. 53 b Aufgaben 2) | Die „Gemeindewerke Pfäffikon ZH“ nehmen selbständig folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none"> – die Versorgung des Gemeindegebiets mit Wasser – den Bau und den Betrieb eines Verteilnetzes für Elektrizität und Versorgung der Endverbraucher ohne Marktzugang auf dem Gemeindegebiet – die Versorgung mit Fernwärme und Gas in dazu geeigneten Gebieten – die Abwasserentsorgung im Gemeindegebiet – die Abfallbewirtschaftung im Gemeindegebiet Die „Gemeindewerke Pfäffikon ZH“ sorgen in diesen Bereichen für eine kundenorientierte, wirtschaftliche, ökologische und auf langfristige Werterhaltung ausgerichtete Ver- und Entsorgung. Die „Gemeindewerke Pfäffikon ZH“ sind auch im Bereich der Lieferung von Elektrizität an Kunden mit Marktzugang tätig. Die Anstaltsordnung legt eine maximale Grenze fest für die Summe der Verpflichtungen aus Strombezugsverträgen, die der Deckung des Strombedarfs von Kunden mit Marktzugang dienen. Die „Gemeindewerke Pfäffikon ZH“ können im Auftrag der Gemeinde oder von Dritten weitere Dienstleistungen erbringen, die in untergeordnetem Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen. | unverändert |
| Art. 53 c Finanzierung 2) | Die „Gemeindewerke Pfäffikon ZH“ finanzieren sich über Gebühren sowie Entgelte für Aufträge der öffentlichen Hand oder von Privaten. Die betriebsnotwendigen Einrichtungen sind im Eigentum der „Gemeindewerke Pfäffikon ZH“. | unverändert |

| | | |
|---|--|--------------------|
| <p>Art. 53 d <i>Organisation</i> 2)</p> | <p>Die Organe der <i>„Gemeindewerke Pfäffikon ZH“</i> sind die Werkkommission, die Betriebsleitung und die Kontrollstelle. Die Werkkommission ist für die strategische Führung der <i>„Gemeindewerke Pfäffikon ZH“</i> zuständig. Sie beschliesst über das Budget und die Jahresrechnung, erlässt die erforderlichen Reglemente und trifft die notwendigen Entscheide und Verfügungen und überprüft Verfügungen der Betriebsleitung. Die Werkkommission besteht einschliesslich ihrer Präsidentin/ihrer Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden an der Urne gewählt. Die Präsidentin/der Präsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die operative Führung der <i>„Gemeindewerke Pfäffikon ZH“</i> und wird von der Werkkommission ernannt. Die Kontrollstelle wird vom Gemeinderat bestimmt. Die <i>„Gemeindewerke Pfäffikon ZH“</i> können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen. Die <i>„Gemeindewerke Pfäffikon ZH“</i> unterstehen der Aufsicht des Gemeinderats.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>Art. 53 e <i>Übertragene Befugnisse</i> 2)</p> | <p>In den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen kommen den <i>„Gemeindewerken Pfäffikon ZH“</i> Entscheidungs-, Rechtsetzungs- und Verfügungskompetenzen zu. Im Rahmen des übergeordneten Rechts stehen ihnen insbesondere umfassende finanz- und personalrechtliche Kompetenzen zu. Die Befugnisse der Anstalt werden in der Anstaltsordnung näher geregelt.</p> | <p>unverändert</p> |
| | <p>4. Einzelämter</p> | |
| | <p>4.2 Friedensrichterin / Friedensrichter</p> | |
| <p>Art. 55 <i>Aufgaben</i></p> | <p>Die Friedensrichterin/der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Der Gemeinderat regelt das Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtlokal.</p> | <p>unverändert</p> |

| | 6. Schlussbestimmungen | |
|--|--|---|
| Art. 62 <i>Inkrafttreten</i> | Diese Änderungen in der Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. 1) Bis zum Ende der Amtsdauer 2006/2010 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus elf Mitgliedern. Ebenso bleiben Artikel 44 bis 46 bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Die neuen Bestimmungen gemäss Artikel 53a bis 53e treten erst auf Beginn der Amtsdauer 2010/2014 in Kraft. 2) Die neuen Bestimmungen gemäss Artikel 21 Absatz 1, 28, 30, 36 und 42 treten auf Beginn der Amtsdauer 2014/2018 in Kraft. 5) | Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. |
| Art. 63 <i>Aufhebung früherer Erlasse</i> | Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde, der Oberstufenschulgemeinde und der Primarschulgemeinde vom 6. Juni 1993 und allfällige weitere, mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben. | aufheben |

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Pfäffikon, xy. September 2019

Genehmigung

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am xy. Dezember 2019/Nr. wxyz

